

(1.) Satzung zur Änderung
der
Satzung
für den Kindergarten „St. Joseph“ in Wasenweiler
über die
Erhebung von Benutzungsgebühren
vom 18. Februar 2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den derzeit geltenden Fassungen am 18. Februar 2019 folgende Änderung der Satzung für den Kindergarten „St. Joseph“ in Wasenweiler über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 26. Juni 2017 beschlossen:

Artikel 1

a.) § 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden monatlich wie folgt festgesetzt:

1) Kindergarten (Ü 3)

Ab 01. September 2018

a) VÖ-Gruppe

Kind aus Familie mit einem Kind	134,00 €
Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	105,00 €
Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	73,00 €
Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	31,00 €

b) Ganztagesgruppe

Kind aus Familie mit einem Kind	186,00 €
Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	143,00 €
Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	95,00 €
Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	32,00 €

Ab 01. September 2019

a) VÖ-Gruppe

Kind aus Familie mit einem Kind	138,00 €
Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	108,00 €
Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	75,00 €
Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	32,00 €

b) Ganztagesgruppe

Kind aus Familie mit einem Kind	192,00 €
Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	147,00 €
Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	98,00 €
Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	33,00 €

2) Kleinkindbetreuung (Kinderkrippe – U 3)

Ab 01. September 2018

a) VÖ-Gruppe

Kind aus Familie mit einem Kind	365,00 €
Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	272,00 €
Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	184,00 €
Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	73,00 €

b) Ganztagesgruppe

Kind aus Familie mit einem Kind	547,50 €
Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	408,00 €
Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	276,00 €
Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	109,50 €

Ab 01. September 2019

a) VÖ-Gruppe

Kind aus Familie mit einem Kind	376,00 €
Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	280,00 €
Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	190,00 €
Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	75,00 €

b) Ganztagesgruppe

Kind aus Familie mit einem Kind	564,00 €
Kind aus Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	420,00 €
Kind aus Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	284,00 €
Kind aus Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	113,00 €

Artikel 2

a.) § 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung im Kindergarten. Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus zu entrichten. Sie werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen. Die Zahlungspflicht besteht für 11 Monate. Der Monat August ist beitragsfrei.

Unterbrechungen des Besuchs des Kindergartens anlässlich von Ferien, Reisen, Krankheitsfällen und Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, berühren die Gebührenschuld nicht. Die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit weiter. In besonderen Härtefällen kann der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsbeträgen wird das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18. Februar 2019 in Kraft.

Ihringen, den 18. Februar 2019


Eckerle
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.